

Nunmehr können wir schon die Welle für das Gewinde drehen, stechen in entsprechender Länge ab und drehen die Welle in der Amerikanerzange um. Das Schneiden des Gewindes erfolgt ebenfalls im Drehstuhl. Wenn das Gewinde bis an den Ansaß geschnitten ist, so drehen wir ohne Gewissensbisse die Amerikanerzange einigemal über der Welle, denn dadurch erhalten wir eine ganz nette Politur, die zwar etwas primitiv, aber besser als gar keine ist.

Nach dem abermaligen Umspannen drehen wir jetzt erst die Nut. Dadurch haben wir uns während der ganzen Bearbeitung der Welle, besonders beim Gewindeschneiden, dieses schwachen Punktes entzogen. Das Geheimnis einer einwandfreien Nut liegt nur im Stichel. Ein gewöhnlicher Lecoulre-Stichel — verschobenes Viereck — wird in der gezeichneten Form angeschliffen und reicht für alle Fälle aus.

Zum Schluß kommt noch das Kürzen des Gewindes und auch jetzt das Überschleifen des Vierecks. Bei einiger Übung dauert eine solche Welle nicht mehr als anderthalb Stunden, meistens weniger. Drei Viertelstunden reichen oft genug aus, besonders wenn — wie so häufig — keine Zeit ist. (III/688) Jendrižki.

### Eine eigenartige Ankerhemmung

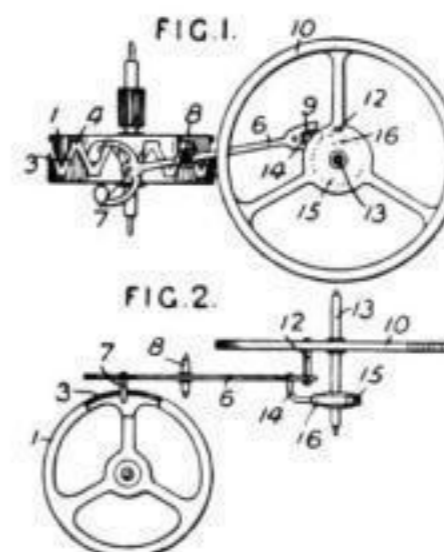
In der Londoner Fachzeitung „The Watch and Clock Maker“ ist unter den zum Englischen Patent angemeldeten Neuheiten eine eigenartige Idee zu einem Stiflankergang.

Der Erfinder ist ein Japaner, Murayama, der durch Verwendung eines besonderen, noch nie dagewesenen Hemmrades die Ankerhemmung im rechten Winkel anlegte.

Ein Blick auf die Abbildung (Fig. 1 u. 2) läßt sofort erkennen, daß das Hemmrad hier aus einer flachen Trommel besteht, in deren Umfang eine Zickzacklinie eingefräst ist,

welche die Stelle der sonst üblichen Steigradzähne vertritt. Der Anker hat nur einen Stift, der in die Zickzacknute hineingreift und durch diese eine hin und her gehende Bewegung ausführt, die in bekannter Weise durch Gabel auf die Unruh übertragen wird.

An beiden Seilen ist die Zickzacknute mit scharfen Ecken versehen, die als Ruheecken dienen. An eine



Massenfabrication solcher Steigräder scheint unser Antipode dort auf der anderen Seite der Erde nicht gedacht zu haben, denn da stände man vor einem Rätsel, besonders was die Herstellung dieser Ruheecken anlangt.

Dem Vorzug, daß der Anker mit nur einem Stift nie zu weit oder zu eng sein kann, steht der Nachteil entgegen, daß der Ankerstift nicht schief stehen darf, daß ferner das Steigradtrieb keine Endluft haben darf und am besten zwischen Decksteinen gelagert sein mußte.

Der Erfinder hat in Deutschland noch kein Patent angemeldet, wahrscheinlich denkt er, daß die Schwarzwälder diese Hemmung auch ohne Patentschutz nicht für nachahmenswert halten. (III/667) Georg F. Bley.

## Steuerfragen

Bearbeitet von Dr. Hornung, Steuersyndikus des Zentralverbandes der Deutschen Uhrmacher (Einheitsverband)

### Offenlegung der Einheitswerte für Wohn- und Betriebsgrundstücke nach dem Stande vom 1. Januar 1931

Bekanntlich soll künftig nicht mehr Zustellung der Einheitswerte für den Grundbesitz, also auch nicht für die Betriebsgrundstücke, erfolgen, die Zustellung vielmehr durch Offenlegung der Einheitswerte ersetzt werden. Über den Beginn der Offenlegung erläßt das Finanzamt eine öffentliche Bekanntmachung, wobei darauf hingewiesen wird, wo die Listen eingesehen werden können und welche Rechtswirkung die Offenlegung hat. Die Offenlegung wird auf einen Monat befristet. Es ist nicht erforderlich, daß schon sämtliche Einheitswerte für den Grundbesitz festgestellt sind, aber jedenfalls mindestens 80 %. Eigenlümer, die weder am Sitze des Finanzamtes noch in der Belegenheitsgemeinde ihren Wohnsitz haben, erhalten den Einheitswert mitgeteilt durch das für das Grundstück in Betracht kommende Finanzamt.

Die Liste der Einheitswerte wird in den Diensträumen des Finanzamtes sowie der Gemeindevorstände offengelegt werden. Die Liste soll enthalten:

1. Bezeichnung des Grundstückes;
2. Name des Eigenlümers, bei Miteigentümern auch die betreffenden Anteile;
3. die Einheitswerte;
4. die wichtigsten Merkmale der Bewertung;

5. Bezeichnung des gewerblichen Betriebs- und den Wertanteil, der dem gewerblichen Betriebe zuzurechnen ist;
6. Rechtsmittelbelehrung.

Von der Offenlegung wird abgesehen, wenn Einheitswert im Einzelfall noch nicht festgestellt oder nur vorläufig festgestellt ist, oder wenn Einheitswerte durch Nachfeststellung, durch Neufeststellung, durch Berichtigungsfeststellung oder durch Rechtsmittelfeststellung festgestellt werden, soweit diese Feststellungen dem Finanzamt zur Zeit der Offenlegung noch nicht bekannt sind.

### Kann für eine Innung Körperschaftsteuer in Frage kommen?

Nach dem Körperschaftsteuergesetz sind Betriebe von Körperschaften des öffentlichen Rechts körperschaftsteuerpflichtig, es sei denn, daß die Betriebe gemeinnützigen Zwecken dienen. Unter Betrieben der genannten Art sind nicht nur solche des Reiches, der Länder und Gemeinden zu verstehen, sondern auch solche der übrigen öffentlich-rechtlichen Körperschaften. So kann auch eine Zwangsinnung, die als eine Körperschaft des öffentlichen Rechts körperschaftsteuerfrei genießt, einen solchen Betrieb haben und mit dem Gewinn daraus der Körperschaftsteuer unterliegen.